



Drucksachen des Abgeordnetenhauses von Berlin

Ausgegeben am 15.9.1961

III. Wahlperiode

Nr. 1096

**Vorlage — zur Kenntnisnahme —
gemäß Artikel 47 (1) der Verfassung von Berlin
über Verordnung
über die Festsetzung des Bebauungsplanes VII-81
für die Grundstücke Heerstraße 113/129,
Kranzallee 40/58 und Kiplingweg 1-36
im Bezirk Charlottenburg**

Wir bitten, gemäß Artikel 47 (1) der Verfassung von Berlin die nachstehende, vom Senator für Bau- und Wohnungswesen erlassene Verordnung zur Kenntnis zu nehmen:

**Verordnung
über die Festsetzung des Bebauungsplanes VII-81
für die Grundstücke Heerstraße 113/129,
Kranzallee 40/58 und Kiplingweg 1-36
im Bezirk Charlottenburg.**

Vom 28. August 1961.

Auf Grund des § 17 Abs. 5 des Gesetzes über die städtebauliche Planung im Lande Berlin (Planungsgesetz) vom 22. August 1949 in der Fassung vom 22. März 1956 (GVBl. S. 272) in Verbindung mit § 174 Abs. 1 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341 / GVBl. S. 665) wird verordnet:

§ 1

Der Bebauungsplan VII-81 vom 13. September 1960 für die Grundstücke Heerstraße 113/129, Kranzallee 40/58 und Kiplingweg 1-36 im Bezirk Charlottenburg wird festgesetzt.

§ 2

Die Urschrift des Bebauungsplanes kann beim Bezirksamt Charlottenburg, Abteilung Bau- und Wohnungswesen, Amt für Vermessung, beglaubigte Abzeichnungen des Bebauungsplanes können beim Bezirksamt Charlottenburg, Abteilung Bau- und Wohnungswesen, Amt für Stadtplanung und Bauaufsichtsamt, während der Dienststunden kostenfrei eingesehen werden.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

Begründung umseitig

A. Begründung:

I. Veranlassung des Planes

Das Gelände liegt nach der vorbereitenden Bauleitplanung - Neufassung des Baunutzungsplanes (ABl. 1961 S. 742) - im allgemeinen Wohngebiet, Baustufe II/2. Im Rahmen des Wohnungsbauprogrammes der Britischen Militärregierung wurden zur Freimachung beschlagnahmter Wohnungen auf vorbezeichnetem Gelände Einzel- und Doppelhäuser errichtet. Zur Sicherung des neuen städtebaulichen Zustandes war die Aufstellung des Bebauungsplanes erforderlich.

II. Inhalt des Planes

Der Bebauungsplan setzt für das im Eigentum Berlins und der Bundesrepublik (Vermögen des ehemaligen Deutschen Reiches) stehende Gelände Baugrenzen für 10 Einzelhäuser mit je einer Garage und 15 Doppelhäuser mit 2 Sammelgaragen und Wageneinstellplätzen fest.

Zur Erschließung des in 42 Parzellen aufgeteilten Geländes wurde zwischen Heerstraße und Kranzallee eine in die Kranzallee einbindende Ringstraße (Kiplingweg) ausgebaut. Am 31. Mai 1911 förmlich festgestellte Fluchtlinien wurden aufgehoben und dem neuen städtebaulichen Zustand entsprechende Baulinien festgesetzt.

III. Verfahren

Der Bebauungsplan VII-81 ist gemäß § 3 Abs. 1 des Planungsgesetzes den zu hörenden Behörden und Dienststellen vorgelegt worden. Einwendungen wurden nicht erhoben.

Die Bezirksverordnetenversammlung des Bezirks Charlottenburg hat dem Bebauungsplan am 9. Dezember 1960 zugestimmt.

Gemäß § 17 Abs. 3 des Planungsgesetzes hat der Bebauungsplan in der Zeit vom 10. Januar bis einschließlich 7. Februar 1961 zu jedermanns Einsicht ausgelegen. Einwendungen wurden nicht erhoben.

B. Rechtsgrundlage:

Gesetz über die städtebauliche Planung im Lande Berlin (Planungsgesetz) vom 22. August 1949 in der Fassung vom 22. März 1956 (GVBl. S. 272) in Verbindung mit § 174 Abs. 1 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341 / GVBl. S. 665).

C. Haushaltsmäßige Auswirkungen:

Keine.

Berlin, den 6. September 1961

Der Senat von Berlin

A m r e h n
Bürgermeister

S c h w e d l e r
Senator
für Bau- und Wohnungswesen